



HESSISCHER LANDTAG

20. 09. 2005

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

für ein Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

A. Problem

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 246) wurde den Studentenwerken das Recht der Selbstverwaltung entzogen, sie der Fachaufsicht unterstellt und dem Kultusminister die Festsetzung der Beiträge, Essenpreise und Wohnheimmieten übertragen. Hessen ist inzwischen allerdings das einzige Bundesland, das die Geschäftspolitik der Studentenwerke auf dem Wege der Fachaufsicht überwacht. In den letzten Jahren hat sich bundesweit gezeigt, dass die Studierenden in der Regel kooperativer an der Lösung wirtschaftlicher Probleme mitarbeiten, als dies bis 1973 der Fall war. Sie zeigen ein hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Ausübung der ihnen im Vorstand des Studentenwerks eingeräumten Kompetenzen.

B. Lösung

Es ist angezeigt, durch eine Novellierung des Studentenwerksgesetzes die seit 1973 bestehende stringente Staatsaufsicht wieder zurückzunehmen.

Es wird erwartet, dass die durch die Abschaffung der Fachaufsicht und Schaffung diverser Öffnungsklauseln entstehende größere unternehmerische Freiheit sich positiv auf das Engagement der Studentenwerke auswirkt und damit ein Beitrag ist, die soziale Flankierung des Studiums für die Zukunft weiterhin sicherzustellen. Durch den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden die gegenseitigen Verpflichtungen konkretisiert und damit eine verlässliche Basis geschaffen. Es ist zu erwarten, dass die Deregulierung einerseits und die damit einhergehende größere Verantwortung vor Ort andererseits insgesamt Impulse zu noch wirtschaftlicherem Handeln und zu noch größerer Eigeninitiative zum Wohle der Studierenden setzen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen, von denen Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen**

Vom

**§ 1
Rechtsform**

Die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Studentenwerke**

(1) Es bestehen folgende Studentenwerke:

1. Studentenwerk Darmstadt
für die Technische Universität Darmstadt und
für die Fachhochschule Darmstadt,
2. Studentenwerk Frankfurt am Main
für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am
Main,
für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main,
für die Fachhochschule Frankfurt am Main und
für die Fachhochschule Wiesbaden,
3. Studentenwerk Kassel
für die Universität Kassel,
4. Studentenwerk Gießen
für die Justus-Liebig-Universität Gießen,
für die Fachhochschule Gießen-Friedberg und
für die Fachhochschule Fulda,
5. Studentenwerk Marburg
für die Philipps-Universität Marburg.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Aufgabe der Studentenwerke ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Die Studentenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, behinderten Studierenden und ausländischen Studierenden. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

(2) Der Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

- Verpflegungsbetriebe,
- studentisches Wohnen,
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen,
- Kinderbetreuung,
- Gesundheitsförderung und Beratung,
- soziale Betreuung ausländischer Studierender,
- Vermittlung finanzieller Studienhilfen.

(3) Den Studentenwerken obliegen die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Hochschulbereich und die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes.

(4) Die Studentenwerke dürfen sich wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Studentenwerks und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder

erfüllt werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und selbst Unternehmen gründen. Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.

(5) Die Studentenwerke können eigene Tarifvertragsregelungen abschließen, sofern diese mindestens 25 vom Hundert der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfassen.

(6) Die Studentenwerke regeln mit den jeweils zugeordneten Hochschulen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen den gewünschten Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen; jedes Studentenwerk soll eine gemeinsame Vereinbarung mit den Hochschulen abschließen, die ihm zugeordnet sind.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den Studentenwerken im Wege der Rechtsverordnung weitere Aufgaben nach Abs. 1 zu übertragen oder Aufgaben ganz oder in Teilbereichen zu entziehen und auf eine oder mehrere Hochschulen zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben auf eine Hochschule erfolgt auf Antrag der Hochschule. Die Studentenwerke sind vor der Übertragung zu hören. Die Übertragung kann auch auf private Dritte erfolgen und Bedarf der Zustimmung des Hessischen Landtags. Bei Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Studentenwerke ist die Finanzierung zu regeln.

(8) Die Studentenwerke sind von der Zahlung von Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.

§ 4 Organe

Organe der Studentenwerke sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Universität,
2. eine Professorin oder ein Professor der Universität,
3. zwei Studierende der Universität,
4. zwei Bedienstete des Studentenwerks.

(2) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Darmstadt gehören ferner an:

- 1 die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Darmstadt,
2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Darmstadt.

(3) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Frankfurt am Main gehören ferner an:

1. eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der von den Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Kunsthochschulen und der beiden Fachhochschulen aus deren Mitte bestellt wird,
2. eine Studierende oder ein Studierender der beiden Kunsthochschulen und der beiden Fachhochschulen.

(4) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Gießen gehören ferner an:

1. eine Präsidentin oder ein Präsident der Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg in turnusmäßigem Wechsel,
2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg in turnusmäßigem Wechsel.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident einer Hochschule kann sich von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Die Professorin oder der Professor werden von den Präsidien der zugeordneten Hochschulen benannt. Die Studierenden werden von den Präsidien der jeweiligen Studentenparlamente benannt. Die Bediensteten werden vom jeweiligen Personalrat benannt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.

(6) Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist eine Nachbenennung möglich.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat ein Antragsrecht. Die Hinzuziehung Sachkundiger zur Beratung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung möglich. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen, die strategischer Natur sind und über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen. Aufgabe des Verwaltungsrats ist darüber hinaus:

1. Erlass und Änderung der Satzung des Studentenwerks,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; die Bestellung kann auf Zeit erfolgen,
4. Aufstellung und Überwachung der Richtlinien für die Arbeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Beschluss eines ausgeglichenen Wirtschaftsplans,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
7. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Basis des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers,
9. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
10. Festsetzung der Essenpreise in den Mensen und der Nutzungsentgelte für die Wohnheime oder für andere Einrichtungen,
11. Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
12. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
13. Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk von der den Vorsitz des Verwaltungsrats führenden Person vertreten.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks in eigener Verantwortung. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals und Beauftragte oder Beauftragter des Haushalts und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Hält sie oder er einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig oder wegen fehlender Mittel für nicht vollziehbar, kann sie oder er diesen gegenüber dem Verwaltungsrat innerhalb von zwei

Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsrat hat über die Angelegenheit erneut zu beschließen. Wird eine Klärung oder Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen erzielt, ist die Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 8

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studentenwerke haben durch eine Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, dass ihre wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Betriebsführung hat so zu erfolgen, dass die Erlöse die Kosten, auch die kalkulatorischen Kosten, bei Gewinnverzicht decken; etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Das Geschäftsjahr der Studentenwerke entspricht dem Haushaltsjahr des Landes. Für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor Beginn ein ausgeglichener Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenübersicht besteht.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz; der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerks zu veröffentlichen.

(4) Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, den Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung der Studentenwerke zu prüfen.

(5) Die Landeshaushaltsordnung findet nur Anwendung bei der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten in Auftragsangelegenheiten.

(6) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes oder seiner Hochschulen an die Studentenwerke zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt auch für die Bestellung von Erbbaurechten.

(7) Die Bauunterhaltung der Wohnheime obliegt den Studentenwerken auch bei landeseigenen Gebäuden. Die Abwicklung der Baumaßnahmen erfolgt im Benehmen mit dem Hessischen Baumanagement.

(8) Für die Bauunterhaltung der Wohnheime soll eine zweckgebundene Erhaltungsrücklage in Höhe von jährlich zwei vom Hundert und für die Erneuerung des Mobiliars eine solche von zehn vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Reicht das Jahresergebnis hierfür nicht aus, ist die Rücklagenzuführung entsprechend zu begrenzen und der Unterschiedsbetrag zum Rücklagen-Soll nachrichtlich zu vermerken.

§ 9

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studentenwerke dienen:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Einrichtungen und Dienstleistungen,
2. Beiträge der Studierenden,
3. Zuschüsse des Landes nach seinem Haushaltsplan,
4. Erstattung der Kosten, die durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstehen, sowie
5. Zuwendungen Dritter.

(2) Die Studierenden der Hochschulen des Landes sind verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung des Studentenwerks zu leisten. Die Beiträge werden aufgrund einer Beitragsordnung erhoben. Sie sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Die jeweilige Hochschule zieht die Beiträge unentgeltlich ein.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst schließt mit den Studentenwerken Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, die die gegenseitigen Verpflichtungen konkretisieren.

(4) Als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse des Landes dient der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden.

(3) Soweit Auftragsangelegenheiten nach § 3 Abs. 3 übertragen sind, unterstehen die Studentenwerke der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Der Wirtschaftsplan einschließlich etwaiger Änderungen, der Jahresabschluss sowie die Satzung sind dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), und die Verordnung über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), werden aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Durch das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165) wurden die Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Marburg als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung errichtet.

Die Errichtung des Studentenwerks Kassel erfolgte am 1. Juli 1970 durch das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Kassel vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 387).

In den Jahren 1971 bis 1973 gerieten die Studentenwerke in eine existenzielle Krise, weil die Vorstände ihrer Verpflichtung, Beiträge, Essenpreise und Wohnheimmieten in angemessener Höhe festzusetzen, nicht nachkamen. Durch diese Obstruktionspolitik sollte seinerzeit das Land veranlasst werden, seine Zuwendungen über das vertretbare Maß hinaus aufzustocken. Die so entstandene krisenhafte Situation der Studentenwerke wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 246) beendet, indem der Landtag den Studentenwerken das Recht der Selbstverwaltung entzog, sie der Fachaufsicht unterstellte und dem Kultusminister die Festsetzung der Beiträge, Essenpreise und Wohnheimmieten übertrug. Diese am 18. Juli 1973 in Kraft getretenen grundlegenden Änderungen haben sich in der Folgezeit grundsätzlich bewährt.

Hessen ist inzwischen allerdings das einzige Bundesland, das die Geschäftspolitik der Studentenwerke auf dem Wege der Fachaufsicht überwacht. In den letzten Jahren hat sich bundesweit gezeigt, dass die Studierenden in der Regel kooperativer an der Lösung wirtschaftlicher Probleme mitarbeiten, als dies in den Jahren 1971 bis 1973 der Fall war. Sie zeigen ein hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Ausübung der ihnen im Vorstand des Studentenwerks eingeräumten Kompetenzen. Dies gilt auch für die übrigen berufenen Mitglieder dieses Organs. Es ist daher angezeigt, die seit 1973 bestehende stringente Staatsaufsicht wieder zurückzunehmen.

Es wird erwartet, dass die durch die Abschaffung der Fachaufsicht und Schaffung diverser Öffnungsklauseln entstehende größere unternehmerische Freiheit sich positiv auf das Engagement der Studentenwerke auswirkt und damit ein Beitrag ist, die soziale Flankierung des Studiums für die Zukunft weiterhin sicherzustellen. Durch den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden die gegenseitigen Verpflichtungen konkretisiert und damit eine verlässliche Basis geschaffen. Es ist zu erwarten, dass die Deregulierung einerseits und die damit einhergehende größere Verantwortung vor Ort andererseits insgesamt Impulse zu noch wirtschaftlicherem Handeln und zu noch größerer Eigeninitiative zum Wohle der Studierenden setzen.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1:**

Es bleibt bei der bisherigen Rechtsform der Studentenwerke als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Es hat sich gezeigt, dass dies die Rechtsform ist, bei der sich das Spannungsfeld zwischen sozialem Auftrag einerseits und kaufmännischer Effizienz andererseits am besten gestalten lässt.

Zu § 2:

Die regionale Zuständigkeit der Studentenwerke für die einzelnen Hochschulen hat sich bewährt und wird deshalb beibehalten.

Zu § 3:

Der bisherige Aufgabenkatalog wird präzisiert und der Entwicklung in den Hochschulen angepasst. Die veränderten Bedingungen des Studierens und die zunehmende Heterogenität der Studierenden erfordern es, das Spektrum der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur generell zu erweitern und um entsprechende Angebote zu ergänzen.

Die Bereitstellung von Wohnraum für Studierende kann durch Eigeninvestitionen, durch Anmietung oder Investoren/Public-Private-Partnership-Projekte erfolgen.

Des Weiteren sind die Betreuungsleistungen aufgeführt, die die Studentenwerke auch bislang, unter Beachtung regionaler Besonderheiten, angeboten haben. Die sportliche und kulturelle Förderung sind jetzt explizit als Aufgabe benannt. Damit wird zum einen gesetzlich fixiert, dass Sport und Kultur eine wichtige Ergänzung im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung sind; zum anderen wird auch gerade der interkulturellen Förderung infolge der veränderten Zusammensetzung der Studierenden aus dem In- und Ausland ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Die Benennung besonders zu berücksichtigender Personengruppen innerhalb der Studierenden entspricht dem heutigen Verständnis einer umfassenden flankierenden sozialen Betreuung der Studierenden an den Hochschulen und trägt dazu bei, Studienabbrüche zu vermeiden und Studienzeiten zu verkürzen und damit Ressourcen effektiv einzusetzen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist als eine der zentralen Aufgaben der finanziellen Förderung nunmehr im Gesetz selbst geregelt.

In den Abs. 4 und 5 sind Öffnungsklauseln eingeführt, um den Studentenwerken einen Handlungsspielraum zur Erfüllung der gestellten Aufgaben einzuräumen. Den Studentenwerken wird die Möglichkeit eröffnet eigene Tarifverträge abzuschließen. Solange dies nicht der Fall ist, gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

Das neue Steuerungsinstrument der Ziel- und Leistungsvereinbarung ist für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Studentenwerken verbindlich vorgeschrieben. Darin soll auch die Arbeitsteilung zwischen Hochschulen und Studentenwerken bei solchen Aufgaben festgelegt werden, für die alle Partner einen gesetzlichen Auftrag haben.

Im Interesse einer flexiblen Anpassung an sich ändernde Bedingungen können den Studentenwerken weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. im Zusammenhang mit einer denkbaren Weiterentwicklung eines Studienförderungssystems. Umgekehrt können ihnen auch Aufgaben entzogen werden, wenn diese entfallen sind oder auch dann, wenn eine Hochschule eine Konzeption entwickelt, die eine adäquate Erfüllung der Aufgaben durch die Hochschule selbst erwarten lässt. Eine Übertragung kann auch auf Dritte erfolgen, wenn und soweit diese sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die betreffende Aufgabe entsprechend § 3 zu erfüllen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Verlagerung von Aufgaben kann eine derartige Veränderung nur durch eine Rechtsverordnung nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke erfolgen; die finanziellen Folgen sind in dieser zu regeln.

Zu § 4:

Die Organstruktur hat sich bewährt und bleibt daher erhalten. Die aus dem Aktienrecht stammende Bezeichnung Vorstand wird durch Verwaltungsrat ersetzt, da damit eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Geschäftsführung (operatives Geschäft) und den Aufgaben des Verwaltungsrates (strategisches Geschäft und Kontrollfunktion) offenkundig wird.

Zu § 5:

Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Studentenwerke bleibt unverändert.

Im Sinne der Deregulierung besteht keine Notwendigkeit, die Frage des Vorsitzes im Verwaltungsrat gesetzlich vorzugeben. Nunmehr kann der Verwaltungsrat selbst darüber entscheiden, wer den Vorsitz übernehmen soll. Damit erfolgt zudem eine Gleichbehandlung der Mitglieder des Verwaltungsrates, die bisher durch die gesetzlich vorgegebene Bindung des Vorsitzes an eine spezielle Hochschule vorgegeben war. Zudem ist ein diesbezügliches Wahlrecht eingeführt worden (§ 5 Abs. 5).

Der Personenkreis, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen kann, ist geregelt, wobei bei der Regelung die bisherige Praxis aufgegriffen wird. In konsequenter Umsetzung der erweiterten Kompetenzen der Organe wird dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin ein Antragsrecht eingeräumt (§ 5 Abs. 7).

Zu § 6:

Die Rückführung der Fachaufsicht auf die Rechtsaufsicht bedingt notwendigerweise eine veränderte Aufgabenstruktur des Verwaltungsrates; er ist als "Kontrollinstanz" tätig und nimmt Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung da, wo sie strategischer Natur sind oder es sich um zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte handelt.

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz ergeben sich folgende Erweiterungen durch den Wegfall der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst:

- Beschluss über Erlass und Änderung der Satzung,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- Beschluss des Wirtschaftsplans,
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- Festsetzung der Essenpreise in den Mensen,

- Festsetzung der Nutzungsentgelte für die Wohnheime und für andere Einrichtungen.

Neu eingeführt ist die Möglichkeit, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Zeit zu bestellen. In Abs. 2 ist die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrates bezogen auf die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers präzisiert.

Zu § 7:

Die beabsichtigte Stärkung der Eigenverantwortung vor Ort ist nur dann konsequent umgesetzt, wenn sie auch Auswirkungen auf die Rechte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hat. Mit einem "Vetorecht" kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer künftig Beschlüsse des Verwaltungsrates beanstanden. Dieses Beanstandungsrecht ist erforderlich, weil die Geschäftsführung einerseits an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist und gebunden sein muss; andererseits als Beauftragte oder Beauftragter des Haushalts nicht zur Umsetzung von möglicherweise finanziell nicht vertretbaren oder rechtswidrigen Beschlüssen gezwungen sein soll.

Wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ihr/sein Vetorecht nach § 7 Abs. 2 ausübt und eine Einigung zwischen der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat nicht zustande kommt, ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Entscheidungsträger. Dies ist im Interesse eines geordneten Geschäftsablaufs geboten, um die Studentenwerke nicht handlungsunfähig werden zu lassen.

Zu § 8:

Die Studentenwerke führen ihre Betriebe von jeher nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Um sie in dieser kaufmännischen Verantwortung noch zu stärken, soll künftig die Landeshaushaltsordnung grundsätzlich nicht mehr gelten. Sie findet nur noch Anwendung bei der Erstattung der Verwaltungskosten in Auftragsangelegenheiten. Damit erübrigt sich auch eine Überprüfung der Studentenwerke durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt indes unberührt.

Grundlage für die Bemessung und Erstattung wird darüber hinaus allein die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den Studentenwerken sein.

Die Regelungen in den Abs. 6 und 7 sollen die Eigenverantwortlichkeit der Studentenwerke im Interesse der Effizienz und Wirtschaftlichkeit stärken.

Die in Abs. 8 enthaltene Regelung trägt zur Verminderung von Rechtsvorschriften bei, da auf die Verordnung über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), verzichtet werden kann.

Zu § 9:

Die Notwendigkeit von Beitragsordnungen in Abs. 2 ergibt sich aus der Kompetenzverlagerung nach § 6.

Eine wesentliche Neuerung tritt durch das neu eingesetzte Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarung ein. Durch die grundlegende Änderung des bestehenden Studentenwerksgesetzes müssen die Kriterien für die Höhe und die Verteilung der Landeszuschüsse neu festgelegt werden. Dieses geschieht durch den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den Studentenwerken (§ 9 Abs. 3). Als Ziele kommen z.B. eine angemessene Verpflegungsversorgung zu sozialen Preisen, Bereitstellung von Wohnraum, soziale Beratung oder Förderung der Internationalisierung infrage. Weitere Ziele müssen definiert werden, hängen aber insbesondere von der Höhe des Landeszuschusses ab. Dieser wird den Studentenwerken nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt. Der Zuschuss richtet sich nach den zu bildenden leistungs- und aufgabenorientierten Bemessungsfaktoren. Eine angemessene Berücksichtigung regionaler Besonderheiten wird angestrebt. Die Leistungsvereinbarungen sollen für einen angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden.

Zu § 10:

Als Kernstück der Reform sind die staatlichen Aufsichtsmittel auf ein Minimum reduziert. Künftig hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Rechtsaufsicht, mit Ausnahme des Bereichs der Auftragsangelegenheiten, bei denen die Fachaufsicht zwingend vorgegeben ist. In Abs. 2 bis Abs. 4 werden die Mittel der Rechtsaufsicht geregelt.

Festsetzungskompetenzen, Einvernehmensregelungen und Weisungsbefugnisse werden reduziert auf Anzeigepflichten.

Wiesbaden, 20. September 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)